

SV Bad Herrenalb 1920 e.V.

Jugendordnung (nach §12 der Vereinsatzung)



§1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im SV Bad Herrenalb 1920 e.V.

§2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll, ihr gesellschaftliches Engagement angeregt, positiv auf ihre Persönlichkeitsbildung eingewirkt und die Vereinsjugendarbeit koordiniert werden.

§3. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung, bestehend aus den Mitgliedern gemäß §1. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt für je 2 Jahre die Vertreter des Vereinsjugendausschusses. Dieser besteht aus:

- Vereinsjugendsprecher/-in (in ungeraden Jahren)
- Jugendleiter/-in (in geraden Jahren)
- Stellvertretender Jugendleiter/-in (optional, in geraden Jahren)

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§4. Vereinsjugendsprecher

Der Vereinsjugendsprecher ist zusammen mit dem Vereinsjugendleiter erster Ansprechpartner für die Jugendspieler/-innen. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§5. Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er lädt zur Jugendvollversammlung ein und leitet diese. Außerdem ist er erster Ansprechpartner für die Jugendtrainer/-innen und koordiniert, ggf. gemeinsam mit Jugendleitern von Kooperationsvereinen (JSG), den Trainings- und Spielbetrieb der Jugend. Er ist verantwortlich für die Entwicklung, Implementierung und Anwendung des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Verein.

§6. Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter geführt.

§7. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§8. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.